

Tarifordnung für Krabbelstube, Kindergarten und Hort Bad Hall

gemäß § 15 Oö Elternbeitragsverordnung 2018 (LGBl. 1/2018), gültig ab 1. September 2025

Rechtsträger der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen

Familienbund OÖ GmbH, (FN 490633w), Hauptstraße 83-85, 4040 Linz

Pfarrcaritas Bad Hall, Margarethenplatz 3, 4540 Bad Hall

Stadtgemeinde Bad Hall, Hauptplatz 5, 4540 Bad Hall

1. Bewertung des Einkommens

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung (KBBE) ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen durch
 - Gehaltszettel der letztvorangegangenen 3 Monate oder
 - das aktuelle Monatseinkommen zum Beginn des Arbeitsjahres
 - aktueller SV-Nachweis bei Land- und Forstwirte/Selbstständige
 - Einkommenssteuerbescheid
- 1.4. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.5. Wird das Familieneinkommen nicht bei Betreuungsbeginn bzw. am Beginn des Arbeitsjahres nachgewiesen, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

2. Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13.00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.3. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

- 2.4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- 3.2. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug monatlich eingehoben.
- 3.3. Für die Monate, wo die Einrichtung geschlossen ist, wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- 3.4. Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zu 50% nachgesehen. Eine ärztliche Bestätigung muss vorgelegt werden.

4. Mindestbeitrag

- 4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13.00 Uhr und von Schulkindern 51 EUR.
- 4.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

5. Höchstbeitrag

- 5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern in Krabbelstuben und Kindergärten ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) beträgt **132 EUR**.
- 5.2. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Schulkindern im Hort beträgt **133 EUR**.

6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Kapitel 2 berechneten Betrages.
- 6.2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Kapitel 2 berechneten Betrages.

7. Geschwisterabschlag

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 20 %.
- 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 50%.
- 7.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztä-

giger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 120 EUR eingehoben.
- 8.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- 8.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

- 9.1. Für Verbrauchsmaterial und **pädagogisches Material** werden Materialbeiträge in der Höhe von 133 EUR pro Arbeitsjahr in der Krabbelstube/im Kindergarten und 108 EUR im Hort eingehoben. Der Materialbeitrag wird je nach Einrichtung monatlich oder zweimal im Jahr eingehoben (z.B. Oktober und März).
- 9.2. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial und **pädagogischem Material in den** folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- 9.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

10. Indexanpassung

- 10.1. Der Mindestbeitrag nach Punkt 4, der Höchstbeitrag gemäß Punkt 5 und der Materialbeitrag gemäß Punkt 9 sind indexgesichert.
- 10.2. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, die nächste zu Beginn des Arbeitsjahres **2026/27**.

11. Sonstige Beiträge

- 11.1. Für die Mittagsverpflegung werden die Bezugskosten in Rechnung gestellt (aktuell **4,80 EUR** im Kindergarten und Hort und **4,40 EUR** in der Krabbelstube) und können sich während des Kindergartenjahres ändern.
- 11.2. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird aktuell ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von **17,00 EUR** vorgeschrieben. Bei Änderung der Gebührenordnung der Stadtgemeinde Bad Hall werden diese entsprechend angepasst.
- 11.3. Der Gastbeitrag für gemeindefremde Kinder unter 3 Jahren beträgt mind. 198 Euro/Monat. Dieser Betrag ist von der Hauptwohnsitzgemeinde zu entrichten.
- 11.4. Der Gastbeitrag für gemeindefremde Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt beträgt mind. 132 Euro/Monat. Dieser Betrag ist von der Hauptwohnsitzgemeinde zu entrichten.

11.5. Der Gastbeitrag für Schulkinder beträgt mind. 66,50 Euro/Monat. Dieser Betrag ist von der Hauptwohnsitzgemeinde zu entrichten.

Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

Pfarrcaritas Bad Hall
Dr. Gottfried Schoder

Familienbund OÖ GmbH
Mag. Ana Aigner

Stadtgemeinde Bad Hall
Mag. Bernhard Ruf